

GEMEINDE FREIENWIL

SOLARANLAGEN – VOLLZUGSHILFE

Genehmigt durch den Gemeinderat am 06.05.2024

UNTERSCHIEDLICHE BEREICHE

Bei der Bewilligungspraxis für die Errichtung von Solaranlagen wird zwischen folgenden Gebieten und Objekten unterschieden:

- **Bereiche mit erhöhten Anforderungen** (Baugesuchspflicht):
 - Dorfzone
 - Ortsbildschutzperimeter
 - Gebäude unter kommunalem Substanzschutz
 - Gebäude im Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege
- **kantonale Denkmalschutzobjekte und ihre Umgebung** (Baugesuchspflicht)
- **übriges Gemeindegebiet** (Meldepflicht)

RECHTLICHER RAHMEN

Der Klimaschutz ist eine bedeutende Aufgabe unserer Gesellschaft. Dementsprechend gehen in der nationalen Gesetzgebung die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor (Raumplanungsgesetz RPG Art. 18a, Abs. 4). Eine Ausnahme sind national bedeutende Natur- oder Kulturdenkmäler.

BEREICHE MIT ERHÖHTEN ANFORDERUNGEN

In der Dorfzone, innerhalb des Ortsbildschutzperimeters, auf Gebäuden unter Substanzschutz oder im Bauinventar der Denkmalpflege bedarf die Errichtung einer Solaranlage stets einer Baubewilligung (BauV 49a).

Das Merkblatt betreffend Solaranlagen in der Gemeinde Freienwil soll der Schaffung einer einheitlichen Bewilligungspraxis dienen und ist bei Entscheidungen zu berücksichtigen. Es lässt eine auf den Einzelfall angepasste Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild, je nach vorliegender Ausgangslage, zu.

KANTONALE DENKMALSCHUTZOBJEKTE UND IHRE UMGEBUNG

Bauliche Veränderungen an Gebäuden unter Denkmalschutz bedürfen der vorgängigen Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege. Gleiches gilt für Bauten und Anlagen in der Umgebung von kantonal geschützten Baudenkmalern, die deren Wirkung beeinträchtigen können (KG §31, §32). Hierzu hat für Solaranlagen eine Baubewilligung zu erfolgen.

ÜBRIGES GEMEINDEGEBIET

In allen Bau- und Landwirtschaftszonen ausserhalb der oben genannten Bereiche mit Baubewilligungspflicht bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung (RPG Art. 18a, Abs. 1). Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

PLUG & PLAY, FASSADEN-ANLAGEN UND WEITERE

Differenziert zu beurteilen sind losgelöste, freistehende Solaranlagen sowie Fassaden- oder Vertikalanlagen (bspw. Plug-&-Play). Diese unterstehen in allen Bereichen der Baubewilligungspflicht. Die Einpassung in das Ortsbild wird bei solchen losgelösten Anlagen generell als herausfordernd beurteilt. Die optimale Einpassung ins Umfeld und deren Auswirkung ist im Einzelfall zu prüfen.

BEURTEILUNGSKRITERIEN

IN BEREICHEN MIT ERHÖHTEN ANFORDERUNGEN

In diesen Bereichen sollten Solaranlagen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds führen. Es erfolgt bei Bauvorhaben jeweils eine Einzelfallbeurteilung gestützt auf das bauliche Umfeld, das Gebäude und die geplante Dachgestaltung.

Bauvorhaben beurteilt die Gemeinde Freienwil nach den folgenden einheitlichen Kriterien:

Solaranlagen sind bewilligungsfähig:

- Wenn sie ruhig gestaltet sind und sich gut ins Ortsbild einfügen.
- Wenn bei angemessener Sonneneinstrahlung der Flächen schlecht einsehbare Dachflächen priorisiert werden (bspw. auf strassenabgewandter Seite oder auf Nebengebäuden).
- Wenn die Solaranlage als einfaches und liegend angeordnetes Rechteck gestaltet ist und sich harmonisch auf das Dach einfügt (vollflächig oder als sich unterordnendes Feld auf Hauptdach mit angemessenem Abstand zu Trauf-, First- und Ortabschluss).
- In folgenden Fällen sollen Indach-Lösungen angestrebt werden, ausser Aufdach-Anlagen fügen sich besser ins Ortsbild ein:
 - Bei Neubauten.
 - Bei gut einsehbaren Dachflächen im zentralen Gebiet der Dorfzone (Dorfstrasse, Kirchweg, Sandacherweg, Eichstrasse: Perimeter Dorfzone I gemäss Entwurf Bauzonenplan für BNO-Revision von 01.12.2021).
 - Auf gut einsehbaren Dachflächen von Gebäuden im Bauinventar.

In den übrigen Fällen kann bei guter Gestaltung von diesem Grundsatz abgewichen werden.

- Wenn möglichst reflexionsarme und hochwertige Paneele mit dunkler Farbigkeit verwendet werden (ohne Rahmung in anderer Farbigkeit, ohne technischem Charakter, starke Blautöne sind zu vermeiden).
- Ausnahmen werden geprüft, wenn die Beeinträchtigung des Ortsbilds mit neuester Technik deutlich reduziert werden kann. Zum Beispiel wenn eine Solaranlage nach neuestem Stand der Technik gleichfarbig wie die ortsübliche Ziegelfarbe ist, deren Struktur übernimmt und in der Ziegeldachfläche integriert ist.

Solaranlagen sind nicht bewilligungsfähig:

- Wenn die Solaranlage zu einer störenden Beeinträchtigung des Ortsbilds führt.
- Wenn verschiedene Elemente auf der Dachfläche angeordnet sind und deren Kombination zu einer störenden Dachgestaltung führt (Kombination von Solaranlage mit Lukarnen, Dachfenster, Kamine, etc).

Bewilligungsverfahren

Folgende Unterlagen sind für die Bewilligung von Solaranlagen in Bereichen mit erhöhten Anforderungen notwendig:

- Anfrage an Gemeinderat mit vermassten Plänen inkl. sichtbarer Einteilung der Module (Situation, Ansichten, Dachaufsicht und Detailpläne der Solaranlage inkl. der Anschlüsse an Dach).
- Originalmuster eines Moduls vor Baufreigabe.

BEI KANTONALEN DENKMALSCHUTZOBJEKTEN UND IHRER UMGEBUNG

Die Bewilligungspraxis richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege. Zusätzlich zu den Kriterien für Bereiche mit erhöhten Anforderungen ist eine kantonale Zustimmung notwendig.

GEBIETE MIT MELDEPFLICHT

In diesem Bereich dürfen Solaranlagen auf Dächern ohne Baubewilligung, nur mit einer vorgängigen Meldung erstellt werden.

Nur «genügend angepasste» Solaranlagen profitieren von der Meldepflicht, das heisst, es sind bestimmte Gestaltungskriterien einzuhalten.

Der Kanton Aargau hat ein Dokument mit Grundlagen zur Erstellung von Solaranlagen erstellt, das bei der Beurteilung der gestalterischen Anforderungen von Solaranlagen Unterstützung bietet. In diesem Dokument ist auch detailliert erläutert was unter «genügend angepasst» gemeint ist: [BVU: Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung, Fassung November 2016](#)

**WEITER ZU BEACHTEN BEI
TECHNISCHER
UMSETZUNG UND
UNTERHALT****REINIGUNGSARBEITEN**

Bevor Reinigungsarbeiten von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren ausgeführt werden, ist abzuklären, wohin diese Flächen entwässert werden. Werden sie in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist für die Reinigung der Anlagen nur Wasser ohne Reinigungsmittel zulässig. Die Dächer sind mit dem Hinweis „Verbot für Reinigungsmittelzusätze“ zu kennzeichnen. Bei Sonnenkollektoren zirkuliert in der Anlage ein Wasser-Glykol-Gemisch.

Werden Dachflächen über 50 m² mit Sonnenkollektoren in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist der Wasser-Glykol-Kreislauf zu überwachen. Die Umwälzpumpe muss im Falle eines Lecks (Druckabfall) automatisch abschalten.

SICHERHEIT FÜR ALLE BETEILIGTEN

Der Stromfluss der Photovoltaikanlage kann bis zu den Wechselrichtern normalerweise nicht unterbrochen werden. Die DC-Leitungen sind deshalb möglichst ausserhalb des Gebäudes zu verlegen und kurz zu halten, indem die Wechselrichter, wenn möglich, unmittelbar bei den Modulen platziert werden.

Wechselrichter sowie die Verbindungsleitungen (DC-Leitungen) zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern dürfen nicht in Fluchtwegen installiert werden.

BRANDSCHUTZ

Das Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der «Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen» vom 1. Januar 2017 ist zu berücksichtigen.

Hinweise bezüglich Brandschutz

Im Brandfall bergen Solaranlagen, insbesondere solche zur Energiegewinnung, spezielle Gefahren. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wo entsprechende Anlagen gebaut werden. Die Gemeinden führen einen speziellen Kataster und der Feuerwehr sind die relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zur Orientierung der Feuerwehr sollte ein Übersichtsplan am Hausanschlusskasten montiert werden. Zumindest sollte ein Photovoltaik-Warnkleber für die Feuerwehr (erhältlich z.B. im Baumarkt) am Hausanschlusskasten angebracht werden.

Zu kennzeichnen sind auf dem Übersichtsplan:

- Hausanschlusssicherung
- Elektrohauptverteilung, an welcher die PV-Anlage angeschlossen ist
- Wechselrichter und Typ